



Satzung

für den ErlöserGemeindeVerein der Erlösergemeinde Mannheim-Seckenheim

Präambel

Vom „Gemeindeverein der Erlöserkirche“ zum „ErlöserGemeindeVerein“ e.V.

Die Wurzeln des Gemeindevereins reichen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Für den Aufbau einer Kleinkinderschule und für die örtliche Krankenpflege wurden Trägerstrukturen benötigt. Die Gründung des evangelischen Krankenpflegevereins vollzog sich 1875. Die darauf folgenden Satzungen eines „Gemeindevereins der Erlöserkirche“ beschreiben diesen schließlich als Träger sowohl für die örtliche Krankenpflege als auch für die evangelischen Kindergärten. Mit der Gründung der Diakonie-/Sozialstationen in den 70-er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden neue – gemeindeübergreifende - Trägerstrukturen für die ambulante Krankenpflege entwickelt. Ähnliches gilt einige Jahrzehnte später auch für die evangelischen Kindergärten in Mannheim.

Die nun vorliegende Satzung 2017 reagiert behutsam auf diese und weitere Veränderungen, die es geboten erscheinen lassen den „Gemeindeverein der Erlöserkirche“ nun als „ErlöserGemeindeVerein“ e.V. fortzuführen.

§ 1

Der Verein trägt den Namen „ErlöserGemeindeVerein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister Mannheim einzutragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der ErlöserGemeindeVerein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften der §§ 51 ff AO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 AO für die Erlösergemeinde Mannheim-Seckenheim.
- (3) Der Verein fördert insbesondere
 - die Kinder- und Jugendarbeit
 - die Kirchenmusik
 - eine FSJ-Stelle für die ErlösergemeindeDer Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten und Erfüllung aller Verpflichtungen an die Erlösergemeinde Mannheim-Seckenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

(1) Mitglieder können werden:

- alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- juristische Personen

Der Beitritt erfolgt schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende durch schriftliche Anzeige des Austritts an den Vorstand gekündigt werden. Ein Mitglied, das mehr als ein Jahr nicht über seine zuletzt genannte Anschrift erreichbar ist, gilt als ausgeschieden.

(3) Ein Mitglied, das in grobem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Sofern ein Mitglied mit dem Beitrag trotz Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist, kann es durch einfachen Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht unbeschadet dessen fort.

Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zur Beitragszahlung. Der Beitrag ist fällig im Voraus im ersten Quartal eines Jahres. Die Verpflichtungen bezüglich der Beiträge erlöschen mit Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres), in dem die Mitgliedschaft erlischt.

§ 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter einberufen. Außerdem kann ein Zehntel der Mitglieder jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(2) Der Termin für die Mitgliederversammlung wird mindestens sechs Wochen vorher formlos per Aushang in den Schaukästen der Erlösergemeinde bekannt gegeben.

Anträge für die Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Antragsberechtigt sind die Vereinsmitglieder.

Nach Ablauf dieser Frist, spätestens aber zwei Wochen vorher, erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung kann auch per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Satzung sowie über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und Erteilung der Entlastung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin / vom Protokollführer und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus

- der Gemeindepfarrerin / dem Gemeindepfarrer bzw. der Gemeinmediakonin / dem Gemeinmediakon. Sollte mehr als eine Pfarrstelle besetzt sein, erfolgt die Entsendung in den Vorstand durch Beschluss des Ältestenkreises.
- zwei durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Vereinsmitgliedern
- zwei durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Mitgliedern des Ältestenkreises.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben über die vier Jahre hinaus so lange im Amt bis Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger wirksam gewählt sind.

(2) Sofern während der Legislaturperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden, kann der Vorstand Selbstkooptationen vornehmen, wobei er hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Ältestenkreis an die Vorgaben des § 8 (1) gebunden ist. Die Nachfolgerinnen / die Nachfolger sind bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen oder zu ersetzen.

(3) Sofern keine der Pfarrstellen besetzt ist, gehört die / der Vorsitzende des Ältestenkreises dem Vorstand an.

(4) Vertretungsberechtigt i. S. §26 BGB sind die / der Vorsitzende und die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen unter sich die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Beide haben jeweils alleinige Vertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreterin / der Stellvertreter nur dann tätig werden darf, wenn die / der Vorsitzende verhindert ist und diese Verhinderung dem Vorstand gegenüber angezeigt hat.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin / einen Schriftführer und eine Finanzwartin / einen Finanzwart.

(6) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich zusammen. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ordnungsgemäße Führung des Vereins und sachgemäße Verwaltung des Vermögens einschließlich dessen Rechnungsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
2. Prüfung der Rechnungsabschlüsse durch zwei vom Vorstand bestimmte Prüfer / Prüferinnen.
3. Satzungsänderungen, die aufgrund von Aufforderungen durch Behörden oder Gesetzesänderungen/Änderung der Rechtsprechung oder der tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich sind, kann der Vorstand eigenmächtig vornehmen. Er hat die Mitglieder hierüber unverzüglich durch Bekanntmachung im Gemeindebrief zu informieren.

Diese Satzung wurde zuerst beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 10. Juli 1996 und neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2017.

§2 (3) geändert durch Vorstandsbeschluss am 27.11.2017. Folgender Satz wurde angehängt:

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge,

§8 (4) geändert durch Vorstandsbeschluss am 27.11.2017. Folgender Satz wurde vorangestellt:

Vertretungsberechtigt i. S. §26 BGB sind die / der Vorsitzende und die Stellvertreterin / der Stellvertreter.